

**Allgemeine Verkaufsbedingungen der Viehvermarktungsgenossenschaft Oberbayern-Schwaben eG
für Schlachtviehverkauf an Schlachtbetriebe
Stand: Juni 2019**

1. Geltungsbereich

(1) Die nachstehenden Verkaufsbedingungen gelten - soweit keine abweichenden Bedingungen des Schlachtbetriebs von der Viehvermarktungsgenossenschaft Oberbayern-Schwaben eG (nachfolgend VVG) ausdrücklich schriftlich anerkannt bzw. vereinbart worden sind - für alle, auch künftige, Rechtsgeschäfte über die Anlieferung von Schlachtvieh zwischen der VVG und dem Schlachtbetrieb. Die Unwirksamkeit einzelner Bedingungen berührt die Gültigkeit der Übrigen nicht. Individuell zwischen der VVG und dem Schlachtbetrieb getroffene Vereinbarungen gehen diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen vor. Soweit diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen keine besonderen Bestimmungen enthalten, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Änderungen dieser Verkaufsbedingungen erlangen Wirksamkeit nach Bekanntgabe an den Schlachtbetrieb. Sie erlangen auch dann Wirksamkeit, wenn sie auf der Homepage der VVG veröffentlicht werden und der Schlachtbetrieb hierauf schriftlich hingewiesen wird.

2. Vertragsabschluss

Werden Verträge über die Lieferung von Schlachtvieh mündlich bzw. fermündlich geschlossen und erteilt die VVG hierauf eine Bestätigung in Textform, ist der Inhalt dieser Bestätigung für den Vertrag maßgebend, sofern der Empfänger nicht unverzüglich widerspricht.

3. Lieferung

(1) Die Lieferung erfolgt, sofern nicht eine bestimmte Lieferfrist oder ein Liefertermin vereinbart wurde, baldmöglichst. Große Hitze, Frost oder Frostgefahr entbinden bis zum Eintritt geeigneter Witterung von der Einhaltung von vereinbarten Lieferfristen bzw. Lieferterminen. Von dem Eintritt solcher Ereignisse hat die VVG den Vertragspartner unverzüglich zu benachrichtigen.

(2) Die VVG ist berechtigt, auch Teilleistungen zu erbringen, wenn dies für den Vertragspartner zumutbar ist. Ist Lieferung auf Abruf vereinbart, so hat der Vertragspartner innerhalb angemessener Frist abzurufen.

(3) Wird die Lieferung durch höhere Gewalt, behördliche Maßnahmen, Betriebsstilllegung, Streik, extreme Witterungsverhältnisse oder ähnliche Umstände unmöglich, wird die VVG von der Lieferpflicht frei. Wird aufgrund vorgenannter Umstände die Lieferung zeitweilig unmöglich, ist die VVG für die Dauer der Behinderung und deren Nachwirkung von der Lieferpflicht frei. Bei Eintritt vorgenannter Umstände ist die VVG auch berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Die VVG hat den Eintritt vorgenannter Umstände sowie einen eventuellen Vertragsrücktritt dem Schlachtbetrieb unverzüglich mitzuteilen. § 275 BGB bleibt im übrigen unberührt.

(4) Im Falle der Nichtbelieferung oder ungenügenden Belieferung der VVG seitens ihrer Vorlieferanten ist die VVG von ihren Lieferungsverpflichtungen ganz oder teilweise entbunden. Dies gilt jedoch nur dann, wenn sie die erforderlichen Vorkehrungen zur Erfüllung ihrer Leistungspflicht getroffen hat und ihre Vorlieferanten sorgfältig ausgewählt hat. Sie verpflichtet sich, in diesem Fall ihre Ansprüche gegen den Vorlieferanten auf Verlangen an den Vertragspartner abzutreten.

(5) Die an den Schlachtbetrieb verkauften Tiere werden, sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wird, von der VVG zum Betriebsitz des Schlachtbetriebs transportiert. Die Berechnung von Transportkosten bestimmt sich gemäß der im jeweiligen Einzelfall getroffenen Vereinbarung. Wurde keine Vereinbarung getroffen, bestimmt die Transportkosten die VVG nach billigem Ermessen. Betriebsitz in diesem Sinne ist der Schlachthof, an den gemäß der Vereinbarung das verkaufte Schlachtvieh anzuliefern ist.

4. Gefahrübergang

(1) Die Gefahr des unverschuldeten Verendens bzw. einer unverschuldeten Verletzung oder Verschlechterung eines als Schlachtvieh verkauften Tieres geht ab Rampe auf den Schlachtbetrieb über, d.h. in dem Zeitpunkt, in dem das Tier am Schlachthof das Transportfahrzeug aus eigener Kraft und ohne Gewaltwirkung verlassen hat.

(2) Transportversicherungen schließt die VVG auf Wunsch des Vertragspartners in dem von ihm gewünschten Umfang auf seine Kosten ab.

5. Gewährleistungsausschluss bei Schlachtviehlieferungen

(1) Der Verkauf von Schlachtvieh erfolgt unter Ausschluss der aus den gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen resultierenden Ansprüchen auf Minderung, Rücktritt und Schadensersatz.

(2) Schadensersatzansprüche, wegen eines Sachmangels, der zu einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Vertragspartners führte und für den das Gesetz den Lieferanten einstandspflichtig macht, sind von Absatz 1 unberührt.

6. Gewährleistungsregeln bei Schlachtviehlieferungen

(1) Zur Verwertung als Schlachtvieh kommen ausschließlich solche Tiere, für die aufgrund der Schlachttieruntersuchung (Lebendschau) eine Schlachterlaubnis vorliegt und die nach der Schlachtung aufgrund der Schlachtkörperuntersuchung (Fleischuntersuchung) gemäß den gesetzlichen Bestimmungen als beanstandungsfrei beurteilt sind.

(2) Wird ein als Schlachtvieh angemeldetes Tier aufgrund der Schlachttieruntersuchung (Lebendschau) nicht zur Schlachtung zugelassen, wird dieses nicht zur Verwertung abgenommen.

(3) Wird für ein Tier aufgrund der Lebendschau eine Schlachterlaubnis erteilt, stellt sich aber bei der Schlachtkörperuntersuchung (Fleischuntersuchung) heraus, dass das Fleisch gemäß den gesetzlichen Bestimmungen als untauglich zu beurteilen ist, wird dieses gleichfalls nicht zur Verwertung abgenommen.

(4) In den Fällen des Absatz 2 und Absatz 3 stehen weder der VVG Ansprüche gegen den Schlachtbetrieb (d.h. in der Regel den Schlachtbetrieb) noch dem Schlachtbetrieb gegen die VVG zu.

(5) Der Schlachtbetrieb und die VVG erkennen das Ergebnis der Schlachttieruntersuchung sowie auch der Schlachtkörperuntersuchung als verbindlich an.

7. Haftung der VVG

(1) Schadensersatzansprüche des Schlachtbetriebs gegen die VVG, die sich im Zusammenhang mit der Lieferung der Tiere bzw. der Abwicklung des Liefervertrags ergeben, sind, soweit sich nicht aufgrund nachfolgender Bestimmungen oder der Bestimmungen an anderer Stelle dieser Bedingungen etwas anderes ergibt, ausgeschlossen.

(2) Der Ausschluss der Schadensersatzansprüche gemäß Absatz 1 gilt nicht

a) in den Fällen der zwingenden Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

b) in den Fällen der Haftung wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Vertragspartners.

c) in den Fällen der Haftung wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

Wesentliche Vertragspflichten sind solche Vertragspflichten der VVG, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Schlachtbetrieb regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist der Schadensersatzanspruch jedoch auf den Verkehrswert der vertragsgegenständlichen Tiere begrenzt, es sei denn, die Verletzung beruht auf grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten der VVG. Können sich die Parteien über den Verkehrswert nicht einigen, bestimmt diesen Wert mit für beide Parteien verbindlicher Wirkung ein von der VVG zu beauftragender Veterinär, dessen Kosten den Parteien je zur Hälfte zur Last fallen, nach billigem Ermessen.

d) in den Fällen, in denen der Schadensersatzanspruch auf grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten der VVG beruht.

8. Vergütungen

(1) Die Abrechnung für angelieferte Schlachttiere erfolgt, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, nach dem zwischen der VVG und dem Schlachtbetrieb für den Ablieferungszeitraum geltenden Schlachtpreisvereinbarungen.

(2) Die Verwiegung, Klassifizierung, Kennzeichnung und Bewertung von Schlachtkörpern erfolgt hierbei ebenso wie die Ausschachtung bzw. Schnittführung der Tiere nach den jeweils gültigen gesetzlichen Regelungen.

9. Zahlung

(1) Falls nichts anderes vereinbart ist, hat die Zahlung der angelieferten Tiere binnen der in der von der VVG ausgestellten Rechnung bestimmten Frist per Überweisung auf das von der VVG mitgeteilte Konto zu erfolgen. Die VVG kann dem Schlachtbetrieb auch eine andere Zahlungsweise vorgeben.

(2) Der Schlachtbetrieb kann nur mit solchen Gegenansprüchen aufrechnen, die von der VVG nicht bestritten werden oder rechtskräftig festgestellt sind.

(3) Der Schlachtbetrieb kann ein Zurückbehaltungsrecht wegen eines Gegenanspruchs, der nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruht, nicht ausüben.

(4) Bei Zahlungsverzug kann die VVG Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe geltend machen. Ist der Schlachtbetrieb im Verzug und erfolgt trotz nochmaliger Mahnung die Zahlung nicht binnen der in der Mahnung gesetzten Frist, kann die VVG auch vom Vertrag zurücktreten. Die Geltendmachung von Verzugszinsen und weiterem Schadensersatz ist hiervon nicht berührt.

10. Eigentumsvorbehalt

(1) Die VVG behält sich das Eigentum an den gelieferten Tieren bis zum Eingang aller Zahlungen an der Lieferung vor. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter in das Vorbehaltsgut hat der Schlachtbetrieb die VVG unverzüglich in Textform zu benachrichtigen.

(2) Der Schlachtbetrieb ist zur Weiterveräußerung im Rahmen eines ordentlichen Geschäftsbetriebs berechtigt. Er ist nicht berechtigt, die Tiere zu verpfänden oder zur Sicherung zu übereignen. Er tritt der VVG bereits jetzt alle aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des zwischen dem Schlachtbetrieb und VVG vereinbarten bzw. noch ausstehenden Kaufpreises ab. Der Schlachtbetrieb ist auch nach der Abtretung zur Forderungseinziehung ermächtigt, solange er seine Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß erfüllt. Die VVG kann, wenn der Schlachtbetrieb mit seinen Zahlungsverpflichtungen im Verzug ist, verlangen, dass der Schlachtbetrieb ihr zur Forderungseinziehung die abgetretenen Forderungen sowie deren Schuldner bekannt gibt und alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt.

Werden die Tiere zusammen mit anderen Tieren weiterveräußert, so gilt die Forderung des Schlachtbetriebs gegen den Drittschlachtbetrieb in Höhe des zwischen dem Schlachtbetrieb und VVG vereinbarten bzw. noch ausstehenden Kaufpreises als abgetreten.

(3) Werden die Tiere vom Schlachtbetrieb geschlachtet, besteht bereits jetzt Einigkeit, dass die VVG mit der Schlachtung an der neuen Sache (an Schlachtkörpern, Fleisch) einen dem Wert der noch ausstehenden Kaufpreisforderung zum Wert der neuen Sache entsprechenden Miteigentumsanteil erlangt. Absatz 2 gilt im übrigen für die neue Sache entsprechend.

Werden die Schlachtkörper bzw. das Fleisch wiederum mit anderen Sachen vermischt oder verbunden oder hieraus neue Sachen (z.B. Wurst) verarbeitet, sind die Parteien bereits jetzt darüber einig, dass der Verkäufer mit der Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung an den vermischten, verbundenen oder neu hergestellten Sachen einen dem Wert der noch ausstehenden Kaufpreisforderung zum Wert der vermischten/verbundenen Sache entsprechenden Miteigentumsanteil erlangt.

Werden die Schlachtkörper bzw. das Fleisch zusammen mit anderen Schlachtkörpern bzw. Fleisch weiterveräußert, so gilt die Forderung des Schlachtbetriebs gegen den Drittschlachtbetrieb in Höhe des zwischen dem Schlachtbetrieb und VVG vereinbarten bzw. noch ausstehenden Kaufpreises als abgetreten.

(5) Mit Zahlung einer jeden Rate auf den Kaufpreis wird dem Schlachtbetrieb ein der Höhe der Rate entsprechender Miteigentumsanteil an der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware eingeräumt. Der Schlachtbetrieb ist berechtigt, an diesem ihm eingeräumten Miteigentumsanteil Sicherheiten für Dritte zu bestellen, insbesondere hieran Sicherungseigentum zu bestellen.

11. Datenschutz

Die der VVG im Rahmen der Geschäftsbeziehung zugehenden Daten werden gemäß Bundesdatenschutzgesetz gespeichert.

12. Gerichtsstand

(1) Bei Streitigkeiten aus der Lieferung von Schlachtvieh bestimmt sich die örtliche Zuständigkeit der Gerichte nach dem Sitz der VVG.

(2) Maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen Schlachtbetrieb und VVG ist das deutsche Recht.

Vorstand: Hubert Mayer (Vorsitzender), Anton Reiter, Markus Held, Christoph Schön, Anna Senftl, Markus Plötz, Marinus Spann; Vorsitzender des Aufsichtsrates: Josef Andres
Sitz der Genossenschaft: Waldkraiburg · Genossenschaftsregister: Traunstein Nr. 254